



Frauenfeld,

DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

Geht an

17. Feb. 2004

Eing. 18. Feb. 2004

95.42.739548.

00682028

8500 Fige. 7

ENTSCHEID

Sekretariat

30.3.04

mit Vorst.

Stadt Kreuzlingen

Original

Datum

17. 02. 04

Unterschrift

Mes

Eriedigung bis

16. Februar 2004

Entscheid Nr. 21

Allkom Nr. 32/2004

Stadt Kreuzlingen

Baulinienpläne Nrn. 11-1a "Waldheim-/Eichhornstrasse", 13-1a "Käsbach-/Sonnenbergstrasse" und 14-2a "Besmer"

1. Mit Schreiben vom 19. Januar 2004 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen, die mit Schreiben vom 6. August 2003 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft wurden. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Baulinienpläne wurden beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse erhoben.
2. Die zur Genehmigung eingereichten Baulinienpläne stellen Änderungen rechtskräftiger Baulinien dar. Gemäss Planungsbericht hat die Stadt Kreuzlingen im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Abgrenzung zwischen Bauzone und Wald bzw. Ufergehölz festgelegt. Die im Nachgang an die Waldfeststellung erarbeiteten Baulinienpläne stellen die Überbaubarkeit der betroffenen Parzellen und damit eine haushälterische Nutzung des Bodens sicher. Angesichts des informativen Planungsberichts bedarf es keiner weiteren Erwägungen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte gegen die Baulinienpläne angemeldet. Im Sinne von § 33 PBG sind die Vorlagen rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

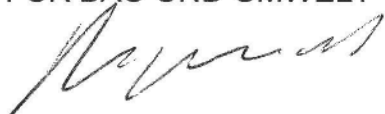
1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 26. August 2003 beschlossenen Baulinienpläne Nr. 11-1a "Waldheim-/Eichhornstrasse", Nr. 13-1a "Käsbach/Sonnen-

bergstrasse" und der am 26. August 2003 und 9. Dezember 2003 beschlossene Baulinienplan Nr. 14-2a "Besmer" werden genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen unter Beilage von drei Baulinienplänen Nr. 11-1a "Waldheim-/Eichhornstrasse", Nr. 13-1a "Käsbach/Sonnenbergstrasse" und Nr. 14-2a "Besmer", je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans Nr. 11-1a "Waldheim-/Eichhornstrasse", Nr. 13-1a "Käsbach/Sonnenbergstrasse" und Nr. 14-2a "Besmer", je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 16. Februar 2004